



Schweizerischer  
Turnverband



stv-fsg.ch

# STATUTEN

Version November 2025

# Statuten STV

## Inhaltsverzeichnis

<b>Begriffe</b>	<b>2</b>
<b>Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Artikel 1 Name, Rechtsform und Sitz	3
Artikel 2 Zweck und Zielsetzung	3
Artikel 3 Ethik und Integrität, Antidoping	3
Artikel 4 Mitgliedschaften des STV	4
Artikel 5 Anwendungsbereich und Verbindlichkeit	4
Artikel 6 Verbandsjahr und Sprache	4
Artikel 7 Offizielle Mitteilungen und Korrespondenz	5
<b>Kapitel 2 Mitgliedschaft im STV</b>	<b>5</b>
Artikel 8 Mitglieder	5
Artikel 9 Vereine und Vereinsmitglieder von Mitgliederverbänden	5
Artikel 10 Fachverbände	5
Artikel 11 Ehrenmitglieder, Ehreenauszeichnungen und Verdienstnadeln	5
Artikel 12 Aufnahme	6
Artikel 13 Austritt	6
Artikel 14 Ausschluss	6
Artikel 15 Wiederaufnahme	6
Artikel 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
<b>Kapitel 3 Organisation</b>	<b>7</b>
Artikel 17 Organe und Kommissionen	7
Artikel 18 Amtsausübung und Ausstandsregeln	7
Artikel 19 Amtsdauer und Vakanzen	7
Artikel 20 Wahleignungs- und Amtsausübungskriterien	8
Artikel 21 Abgeordnetenversammlung	8
Artikel 22 Verbandsleitungskonferenz	10
Artikel 23 Zentralvorstand	12
Artikel 24 Revisionsstelle	13
Artikel 25 Geschäftsprüfungskommission	13
Artikel 26 Ethikkommission	13
Artikel 27 Athlet*innenkommission	13
Artikel 28 Operative Geschäftsführung	14
Artikel 29 Sportversicherungskasse	14
<b>Kapitel 4 Veranstaltungen</b>	<b>15</b>
Artikel 30 Eidgenössisches Turnfest	15
Artikel 31 Internationale Veranstaltungen	15
Artikel 32 Weitere Veranstaltungen	15
<b>Kapitel 5 Finanzen</b>	<b>15</b>
Artikel 33 Einnahmen	15
Artikel 34 Jahresbeiträge	15
Artikel 35 Weitere Beiträge	16



Artikel 36	Befreiung von der Beitragspflicht.....	16
Artikel 37	Ausgaben .....	16
Artikel 38	Rechnungsjahr .....	16
Artikel 39	Fonds und Stiftungen.....	16
<b>Kapitel 6</b>	<b>Verbandsinterne Rechtspflege.....</b>	<b>16</b>
Artikel 40	Disziplinarwesen.....	16
Artikel 41	Differenzen zwischen Mitglieder- bzw. Fachverbänden.....	16
Artikel 42	Differenzen zwischen dem STV und Mitglieder- bzw. Fachverbänden .....	17
<b>Kapitel 7</b>	<b>Verbandsexterne Rechtspflege.....</b>	<b>17</b>
Artikel 43	Tribunal Arbitral du Sport .....	17
Artikel 44	Ethik und Anti-Doping.....	17
<b>Kapitel 8</b>	<b>Statutenrevision .....</b>	<b>18</b>
Artikel 45	Grundsatz.....	18
Artikel 46	Teilrevision .....	18
Artikel 47	Totalrevision .....	18
Artikel 48	Übergangsbestimmungen.....	18
<b>Kapitel 9</b>	<b>Schlussbestimmungen.....</b>	<b>19</b>
Artikel 49	Datenschutz .....	19
Artikel 50	Auflösung .....	19
Artikel 51	In den Statuten nicht vorgesehene Fälle .....	19
Artikel 52	Inkrafttreten der Statuten.....	19

## Begriffe

Die folgenden verwendeten Abkürzungen werden bei der Erstnennung ausgeschreiben und danach jeweils als Abkürzungen weiterverwendet:

Abgeordnetenversammlung	AV
Ethikkommission	EK
European Fistball Association	EFA
European Gymnastics	EG
Fédération Internationale de Gymnastique / World Gymnastics	FIG / WG
Geschäftsleitung	GL
Geschäftsprüfungskommission	GPK
International Fistball Association	IFA
International Indica Association	IIA
International Wheel Gymnastics Federation	IRV
Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse	SVK
Schweizer Sportgericht	SSG
Swiss Sport Integrity	SSI
Tribunal Arbitral du Sport	TAS
Verbandsleitungskonferenz	VLK
Zentralvorstand	ZV



# Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

## Artikel 1 Name, Rechtsform und Sitz

<sup>1</sup> Der Schweizerische Turnverband (Schweizerischer Turnverband, STV; Fédération Suisse de Gymnastique, FSG; Federazione Svizzera di Ginnastica, FSG; Federaziun Svizra da Gimnastica, FSG) ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

<sup>2</sup> Für die Verbindlichkeiten des STV haftet ausschliesslich sein Vereinsvermögen.

<sup>3</sup> Der STV hat Sitz in Aarau.

## Artikel 2 Zweck und Zielsetzung

### Art. 2.1 Zweck

Der STV

- ermöglicht und fördert Sport und Bewegung.
- bietet zusammen mit seinen Mitgliedern als polysportiver Verband allen Bevölkerungsschichten und Altersgruppen Gelegenheit zu sportlicher Betätigung.
- anerkennt die Regeln der schweizerischen Demokratie und ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.
- pflegt Traditionen in Verbindung von Sport und Kultur.
- richtet sein Handeln nach ethischen und gesellschaftlichen Prinzipien aus.
- ist in allen Fragen des Turnsports der zuständige Schweizerische Verband und vertritt in den entsprechenden Dachorganisationen die Interessen der Turnsportarten.

### Art. 2.2 Zielsetzung

Der STV

- schafft und entwickelt zusammen mit seinen Mitgliedern Angebote für die Erhaltung und Förderung der Gesundheit.
- entwickelt zusammen mit seinen Mitgliedern Angebote, die sowohl alters- als auch leistungsorientiert auf die einzelnen Zielgruppen ausgerichtet sind.
- betrachtet eine qualitativ hochstehende Aus- und Weiterbildung als Grundlage seiner Tätigkeiten.
- leistet über die sportliche Tätigkeit hinaus erzieherische, sportethische, persönlichkeitsbildende, sozialwirksame und gesellschaftspolitische Arbeit.
- tritt durch die Organisation von nationalen und internationalen Veranstaltungen an die Öffentlichkeit.
- ist sich der Bedeutung und Verantwortung des Sports in Staat und Gesellschaft bewusst.
- arbeitet mit nationalen und internationalen Sportverbänden zusammen.

### Art. 2.3 Strategie

Der Zentralvorstand (ZV) erarbeitet die Strategie, welche durch die Abgeordnetenversammlung (AV) genehmigt wird. Der ZV ist ferner für weitere allfällige strategische Dokumente zuständig.

## Artikel 3 Ethik und Integrität, Antidoping

<sup>1</sup> Der STV setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er und seine Organe sowie direkten und indirekten Mitglieder dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.

<sup>2</sup> Der STV und seine direkten und indirekten Mitglieder sowie seine und deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Athlet\*innen, Trainer\*innen, Funktionär\*innen und Mitarbeitende bzw. Beauftragten anerkennen und befolgen zu diesem Zweck die Ethik-Charta, das Ethik-Statut des Schweizer Sports und das Doping-Statut von Swiss Olympic sowie die weiteren präzisierenden Dokumente. Der STV verbreitet diese Prinzipien in seinem Wirkungsbereich.



<sup>3</sup> Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut des Schweizer Sports werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und können gemäss dem Ethik-Statut des Schweizer Sports sanktioniert werden.

<sup>4</sup> Das Schweizer Sportgericht (SSG) ist als erste Instanz für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Doping-Statut ausschliesslich zuständig. Das SSG wendet sein Verfahrensreglement an.

<sup>5</sup> Entscheide in Dopingsachen des SSG können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids angefochten werden.

<sup>6</sup> Das SSG ist als einzige Instanz unter Ausschluss der staatlichen Gerichte für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Ethik-Statut zuständig. Das SSG wendet sein Verfahrensreglement an.

<sup>7</sup> Vorbehalten bleibt die Kompetenz von SSI zum Erlass von Massnahmen und Sanktionen gemäss Ethik-Statut des Schweizer Sports.

## **Artikel 4      Mitgliedschaften des STV**

<sup>1</sup> Der STV ist Mitglied der internationalen Dachverbände seiner Sportarten, wie namentlich der Fédération Internationale de Gymnastique / World Gymnastics (FIG/WG) und European Gymnastics (EG), European Fistball Association (EFA), International Fistball Association (IFA), International Indiacca Association (IIA) und International Wheel Gymnastics Federation (IRV) sowie des nationalen Sportdachverbandes Swiss Olympic.

<sup>2</sup> Wenn es der Erfüllung seines statutarischen Zwecks bzw. der Erreichung seiner Zielsetzung dient, kann der STV sich anderen nationalen und internationalen Organisationen anschliessen.

## **Artikel 5      Anwendungsbereich und Verbindlichkeit**

<sup>1</sup> Die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und sonstigen Vorschriften des STV sowie der Dachverbände, in welchen der STV Mitglied ist, sind für den STV selbst, dessen Mitglieder und indirekten Mitglieder und allfällige weiteren Unterorganisationen sowie auch für seine und deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Athlet\*innen, Trainer\*innen, Funktionär\*innen und Mitarbeitende bzw. Beauftragten verbindlich.

<sup>2</sup> Dasselbe gilt für ordnungsgemäss zustande gekommene Beschlüsse und sonstige Vorschriften von Kommissionen bzw. beauftragten Organisatoren des STV und von Dachverbänden, in welchen der STV Mitglied ist.

<sup>3</sup> Die Statuten von Mitgliedern und indirekten Mitgliedern sowie von allfälligen weiteren Unterorganisationen müssen eine Bestimmung enthalten, welche die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und sonstigen Vorschriften des STV sowie der Dachverbände, in welchen der STV Mitglied ist, für verbindlich erklärt.

<sup>4</sup> Bei Widersprüchen gehen die Statuten des STV allen Reglementen, Beschlüssen und sonstigen Vorschriften des STV vor.

## **Artikel 6      Verbandsjahr und Sprache**

<sup>1</sup> Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

<sup>2</sup> Offizielle Sprachen des STV sind Deutsch und Französisch. Ergeben sich im Wortlaut der verschiedenen Sprachfassungen eines offiziellen Dokuments oder einer offiziellen Mitteilung bzw. Korrespondenz des STV Differenzen, ist die deutsche Fassung massgeblich.



## **Artikel 7 Offizielle Mitteilungen und Korrespondenz**

<sup>1</sup> Offizielle Mitteilungen und sonstige Korrespondenz können über die offizielle Webseite des STV, über offizielle physische oder elektronische Versände (namentlich E-Mail oder Post) oder weitere offizielle Kommunikationsplattformen erfolgen.

<sup>2</sup> Die Mitglieder und die indirekten Mitglieder werden periodisch über die wesentlichen Verbandsaktivitäten informiert.

## **Kapitel 2 Mitgliedschaft im STV**

### **Artikel 8 Mitglieder**

Kantonale und regionale Turnverbände sowie Partnerverbände sind ordentliche Mitglieder des STV («Mitgliederverbände»). Als Mitglieder ohne Stimmrecht gelten die Ehrenmitglieder.

### **Artikel 9 Vereine und Vereinsmitglieder von Mitgliederverbänden**

<sup>1</sup> Den Mitgliederverbänden angehörige Vereine und Vereinsmitglieder (inklusive Einzelpersonen) werden durch den entsprechenden Mitgliederverband vertreten.

<sup>2</sup> Diese Vereine sowie Vereinsmitglieder (inklusive Einzelpersonen) gelten als indirekte Mitglieder des STV.

### **Artikel 10 Fachverbände**

<sup>1</sup> Fachverbände sind organisatorisch selbstständige Verbände, deren Zielsetzung die Förderung spezifischer technischer Sparten des Turnsports ist.

<sup>2</sup> Fachverbände können sich dem STV mittels Vereinbarung anschliessen. Die Fachverbände anerkennen die Statuten sowie Reglemente und Vereinbarungen des STV. Über die Aufnahme entscheidet die AV.

<sup>3</sup> Die Fachverbände haben das Recht, an der AV und an der VLK teilzunehmen. An der AV können sie sich zu Traktanden äussern. An der VLK können sie Anträge stellen.

<sup>4</sup> Den Fachverbänden angehörige Vereine und Vereinsmitglieder (inklusive Einzelpersonen) werden durch ihren Fachverband vertreten. Diese Vereine sowie Vereinsmitglieder (inklusive Einzelpersonen) gelten nicht als indirekte Mitglieder des STV.

### **Artikel 11 Ehrenmitglieder, Ehrengewürdungen und Verdienstnadeln**

<sup>1</sup> Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden respektive die Ehrengewürdung oder Verdienstnadel kann erhalten, wer im Dienste des STV in besonderer Weise Anerkennung erworben hat, oder sich um die Förderung von Turnen und Sport besonders verdient gemacht hat.

<sup>2</sup> Ehrenmitglieder können sich zu Traktanden äussern.

<sup>3</sup> Von den Geehrten wird erwartet, dass sie die Interessen und Ideale des STV vertreten.

<sup>4</sup> Es gelten im Weiteren die Bestimmungen des entsprechenden durch den ZV erlassenen Reglements.



## **Artikel 12 Aufnahme**

<sup>1</sup> Verbände, die dem STV als Mitgliederverband beizutreten wünschen, haben dem ZV unter Beilage ihrer Statuten ein begründetes schriftliches Gesuch einzureichen. Erfüllt der Verband die Voraussetzungen für eine Aufnahme, unterbreitet der ZV das Aufnahmegesuch der AV.

<sup>2</sup> Der Verband muss namentlich einen vergleichbaren Zweck wie der STV verfolgen und sich den Statuten und Reglementen des STV unterstellen.

<sup>3</sup> Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die AV und richtet sich im Weiteren nach dem entsprechenden Reglement.

<sup>4</sup> Vereine und Vereinsmitglieder bzw. indirekte Mitglieder können kein Aufnahmegesuch einreichen.

## **Artikel 13 Austritt**

<sup>1</sup> Austritte von Mitgliedern sind dem ZV mindestens sechs Monate vor Ablauf des Verbandsjahres schriftlich zu erklären.

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaft (inklusive Beitragspflicht) erlischt per Ende des Verbandsjahres.

## **Artikel 14 Ausschluss**

<sup>1</sup> Mitglieder, die bzw. deren Organe vorsätzlich oder grobfahrlässig die Statuten, Reglemente, Beschlüsse oder sonstige Vorschriften des STV verletzen, können ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Der Ausschluss kann von der AV auf Antrag des ZV beschlossen werden. Der Antrag ist zu begründen.

<sup>3</sup> Der Ausschluss wird innerhalb eines Monats nach dem Entscheid der AV mit einer offiziellen Mitteilung bekannt gemacht.

## **Artikel 15 Wiederaufnahme**

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann dem ZV frühestens nach einer Wartefrist von zwei Jahren ein neues Aufnahmegesuch einreichen. Es gelten im Weiteren die Bestimmungen gemäss Artikel 12.

## **Artikel 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

<sup>1</sup> Die Mitglieder haben gegenüber dem STV diejenigen Rechte und Pflichten, die ihnen durch Statuten, Reglemente, Beschlüsse und sonstige Vorschriften der zuständigen Organe gewährt bzw. auferlegt werden.

<sup>2</sup> Insbesondere

- haben sie die ihnen in diesen Statuten gewährten Teilnahme- und Antragsrechte.
- können Mitglieder- und Fachverbände ihre jeweiligen Abgeordneten für die AV sowie ihre jeweiligen Vertreter\*innen für die VLK bezeichnen.
- sind sie in Bezug auf Organisation und Verwaltung selbständig.
- bekennen sie sich zur Zielsetzung des STV und unterstützen die Verbandsleitung bei deren Umsetzung.
- anerkennen sie die jeweils geltenden Bestimmungen im Bereich Ethik und Anti-Doping, namentlich die Ethik-Charta, das Ethik-Statut des Schweizer Sports, das Doping-Statut von Swiss Olympic bzw. weitere entsprechende Dokumente des STV und sorgen in ihrem Zuständigkeitsbereich für deren Verwirklichung und setzen diese gegenüber Vereinen, allfälligen weiteren Unterorganisationen sowie ihren und deren Organen, Mitgliedern, Athlet\*innen, Trainer\*innen, Funktionär\*innen und Mitarbeitenden bzw. Beauftragten durch.
- erheben und rapportieren sie jährlich ihren Mitgliederbestand gemäss den Vorgaben des STV.
- sind sie dafür verantwortlich, dass dem STV Aufnahmen, Austritte und Ausschlüsse von allen ihren Mitgliedern und indirekten Mitgliedern (inklusive Einzelpersonen) gemeldet werden.



- überweisen sie dem STV die jeweils geltenden Beiträge und Abgaben fristgerecht.
- unterbreiten sie dem STV alle Statutenänderungen vorgängig zur Genehmigung.
- stellen sie sicher, dass ihre Mitglieder gemäss dem jeweils geltenden Reglement bei der SVK versichert sind.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der entsprechenden Reglemente.

## Kapitel 3 Organisation

### Artikel 17 Organe und Kommissionen

<sup>1</sup> Die Organe des STV sind

- die Abgeordnetenversammlung
- die Verbandsleitungskonferenz
- der Zentralvorstand
- die Geschäftsprüfungskommission
- die Ethikkommission
- die Revisionsstelle

<sup>2</sup> Die operative Geschäftsführung erfolgt durch die Geschäftsleitung und die Geschäftsstelle.

<sup>3</sup> Der STV führt zudem eine Athlet\*innenkommission.

### Artikel 18 Amtsausübung und Ausstandsregeln

<sup>1</sup> Die Mitglieder des ZV, der Kommissionen und der Revisionsstelle des STV nehmen ihre Pflichten professionell, mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz sowie nach bestem Können wahr.

<sup>2</sup> Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des STV aus. Sie legen ihre Interessenbindungen offen, welche mit den Interessen des Verbandes kollidieren könnten. Insbesondere geben sie Auskunft über alle anderen haupt- und nebenamtlichen Funktionen, die sie zum Zeitpunkt der Wahl innehaben, sowie über alle Veränderungen dieser Funktionen während ihrer Amtszeit.

<sup>3</sup> In allen Angelegenheiten, an denen sie ein persönliches Interesse haben oder bei denen der Anschein eines solchen Interesses besteht, treten sie in den Ausstand.

<sup>4</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der entsprechenden Reglemente.

### Artikel 19 Amtsdauer und Vakanzen

<sup>1</sup> Vorbehältlich anderweitiger Regelungen werden Mitglieder des ZV und der Kommissionen für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

<sup>2</sup> Die Amtsperiode beginnt am 01.01. des auf die Wahl folgenden Jahres.

<sup>3</sup> Die maximale Amtsdauer der Mitglieder von Organen und Kommissionen ist insgesamt pro Organ bzw. Kommission auf maximal 12 Jahre beschränkt. Unterbrüche in der Amtsausübung (z.B. Rücktritt) verlängern die maximal zulässige Amtsdauer nicht. Ein neues Amt in einem anderen Organ oder einer anderen Kommission kann erneut während maximal 12 Jahren ausgeübt werden. Bei Funktionswechseln innerhalb eines Organs oder einer Kommission ist die maximale Amtsdauer auf insgesamt 18 Jahre beschränkt.

<sup>4</sup> Bei Vakanzen während einer Amtsperiode können die übrigen Mitglieder des betroffenen Organs oder der betroffenen Kommission vorübergehend Ersatzmitglieder benennen. Das Organ oder die betroffene



Kommission muss dafür beschlussfähig sein. Die Ernennung gilt - sofern eine AV nicht kurz bevorsteht - bis zur nächsten VLK und wird an der nächsten AV bestätigt. Die entsprechenden Fristen für Anträge gelten diesfalls nicht.

<sup>5</sup> Bei einer Wahl aufgrund einer Vakanz wird die angebrochene Amtsperiode bei der Bestimmung der maximalen Amtsdauer nicht mitgezählt.

## **Artikel 20    Wahleignungs- und Amtsausübungskriterien**

<sup>1</sup> Das Höchstalter bei Beginn einer Amtsperiode beträgt 70 Jahre. Die Wahl und Wiederwahl von Personen, welche diese Voraussetzung nicht erfüllen, ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Kandidat\*innen für einen Sitz im ZV bzw. einer Kommission müssen über eine hohe Reputation und Glaubwürdigkeit verfügen sowie aufgrund ihrer Fachkompetenz zum einwandfreien Funktionieren des STV und zur Erreichung seiner Ziele beitragen können.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Geschäftsreglements ZV und der weiteren entsprechenden Reglemente.

## **Artikel 21    Abgeordnetenversammlung**

### **Art. 21.1        Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die AV setzt sich aus den Abgeordneten der Mitgliederverbände zusammen.

<sup>2</sup> Zusätzlich sind teilnahmeberechtigt:

- der Zentralvorstand
- die Geschäftsleitung
- die Bereichsleiter\*innen
- die Vertreter\*innen der Revisionsstelle
- die Kommissionspräsident\*innen
- die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- die Mitglieder der Ethikkommission
- die Abgeordneten der Fachverbände des STV
- die Ehrenmitglieder
- die Empfänger\*innen der Ehrenauszeichnung

### **Art. 21.2        Stimmrecht**

<sup>1</sup> Stimmberechtigt sind die Abgeordneten der Mitgliederverbände gemäss Reglement Abstimmungen.

<sup>2</sup> Die Anzahl der Stimmen berechnet sich gemäss Reglement Abstimmungen.

<sup>3</sup> Die Ehrenmitglieder und Fachverbände haben kein Stimmrecht.

### **Art. 21.3        Zuständigkeit**

Die AV hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl des Präsidiums sowie der übrigen Mitglieder des ZV
- Wahl des Präsidiums sowie der übrigen Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- Wahl des Präsidiums sowie der übrigen Mitglieder der Ethikkommission
- Genehmigung der Strategie
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des jährlichen Budgets des STV
- Genehmigung des Reglements Abstimmungen
- Beschluss über Mitgliedschaften des STV in nationalen und internationalen Organisationen gemäss Artikel 4
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Vergabe von Ehrenauszeichnungen sowie deren Entzug



- Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Vergabe des Eidgenössischen Turnfestes
- Beschluss über Teil- oder Totalrevisionen der Statuten des STV
- Beschluss über die Auflösung des STV
- Beschluss über Anträge an die AV

#### **Art. 21.4 Einberufung**

<sup>1</sup> Die ordentliche AV findet jährlich im letzten Quartal des Jahres statt.

<sup>2</sup> Sie wird durch den ZV einberufen und durch das Präsidium des ZV oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des ZV geleitet. Der ZV ernennt für die Durchführung der AV ein Organisationskomitee.

<sup>3</sup> Die AV wird in der Regel physisch durchgeführt. Der ZV kann in Ausnahmefällen (wie z.B. Pandemien) eine virtuelle Durchführung anordnen.

<sup>4</sup> Das Datum der AV und die entsprechenden Weisungen müssen spätestens vier Monate vorher mittels offizieller Mitteilung oder Korrespondenz an die Mitgliederverbände und die übrigen Teilnahmeberechtigten gemäss Art. 21.1 kommuniziert werden.

<sup>5</sup> Die Unterlagen zur AV (Traktandenliste, Budget, weitere Anträge) müssen den Mitgliederverbänden und den übrigen Teilnahmeberechtigten gemäss Art. 21.1 spätestens drei Wochen vor der AV mittels offizieller Mitteilung oder Korrespondenz zur Verfügung gestellt werden.

#### **Art. 21.5 Anträge und Wahlvorschläge**

<sup>1</sup> Die AV kann nur traktandierte Geschäfte behandeln.

<sup>2</sup> Anträge sowie Wahlvorschläge für den ZV, die GPK und die EK müssen dem ZV spätestens sechs Wochen vor der AV eingereicht werden. Vorbehalten bleiben entsprechende Bestimmungen über die Teil- und Totalrevision der Statuten.

<sup>3</sup> Für nicht rechtzeitig bzw. an der AV selber eingereichte Anträge und Wahlvorschläge sind die Bestimmungen des Reglements Abstimmungen anwendbar.

#### **Art. 21.6 Beschlussfähigkeit der AV**

<sup>1</sup> Die AV ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitgliederverbände gemäss Artikel 8 anwesend ist.

<sup>2</sup> Ein Mitgliederverband gilt als anwesend, wenn er durch mindestens eine/n Abgeordnete/n vertreten wird.

<sup>3</sup> Wird das Quorum nicht erreicht, muss die AV innerhalb der zwei folgenden Monate neu einberufen werden. Diese Versammlung ist bezüglich der bereits bei der ersten AV traktandierten Geschäfte beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitgliederverbände.

<sup>4</sup> Für die Auflösung des STV gelten die Regelungen gemäss Artikel 50 und das dort festgelegte Quorum.

#### **Art. 21.7 Abstimmungen und Wahlen**

<sup>1</sup> Die GPK ist Stimm- und Wahlbüro.

<sup>2</sup> Die Modalitäten und Quoren für Abstimmungen und Wahlen richten sich nach dem Reglement Abstimmungen.

<sup>3</sup> Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen müssen mittels offizieller Mitteilung oder Korrespondenz veröffentlicht werden.



## **Art. 21.8 Ausserordentliche AV**

<sup>1</sup> Eine ausserordentliche AV wird einberufen, wenn

- es der ZV für notwendig erachtet.
- es ein Fünftel der Mitgliederverbände unter Angabe der begründeten Anträge, welche traktandiert werden sollen, verlangt.

<sup>2</sup> Beruft der ZV eine ausserordentliche AV ein, informiert er die Mitgliederverbände und die Teilnahmeberechtigten gemäss Art. 21.1 über das Datum, die entsprechenden Weisungen und die Traktandenliste mindestens drei Wochen vor der ausserordentlichen AV mittels offizieller Mitteilung oder Korrespondenz.

<sup>3</sup> Wird eine ausserordentliche AV durch die Mitgliederverbände verlangt, so ist diese durch den ZV innert drei Wochen nach Eingang des Antrages mittels offizieller Mitteilung oder Korrespondenz einzuberufen. Es sind das Datum, die entsprechenden Weisungen sowie die Traktandenliste mitzuteilen. Die ausserordentliche AV muss innert drei Monaten nach der Einberufung durchgeführt werden.

<sup>4</sup> Es werden nur die vom ZV für notwendig erachteten oder die von einem Fünftel der Mitgliederverbände eingereichten Anträge behandelt. Wird die ausserordentliche AV von Mitgliederverbänden verlangt, kann der ZV zusätzliche Traktanden festlegen, wenn er dies für notwendig erachtet.

## **Art. 21.9 Protokoll**

Von der AV wird ein Protokoll erstellt, welches anlässlich der nächsten VLK genehmigt wird. Dieses wird allen Mitgliederverbänden und den übrigen Teilnahmeberechtigten gemäss Art. 21.1 mittels offizieller Mitteilung oder Korrespondenz zur Verfügung gestellt.

## **Artikel 22 Verbandsleitungskonferenz**

### **Art. 22.1 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die VLK setzt sich aus den Vertreter\*innen der Mitglieder- und Fachverbände zusammen.

<sup>2</sup> Zusätzlich sind teilnahmeberechtigt:

- der Zentralvorstand
- die Geschäftsleitung
- die Bereichsleiter\*innen
- die Ressortchef\*innen
- die Vertreter\*innen der Revisionsstelle
- die Kommissionspräsident\*innen
- die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- die Mitglieder der Ethikkommission
- die Vertreter\*innen der Athlet\*innenkommission

### **Art. 22.2 Stimmrecht**

Stimmberechtigt sind die Mitgliederverbände und die Fachverbände gemäss Reglement Abstimmungen.

### **Art. 22.3 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Die VLK hat folgende abschliessende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung der Jahresrechnung des STV
- Beratung über das Budget
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme der Jahresberichte des ZV und der GL
- Kenntnisnahme der Jahresberichte der Revisionsstelle, der GPK und der EK
- Beschluss über das Protokoll der AV
- Genehmigung der Geschäftsreglemente ZV, GPK und EK
- Genehmigung der Jahresplanung



- Genehmigung von Reglementen, sofern diese nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs oder der operativen Geschäftsführung fällt, insbesondere
  - o Reglement Sanktionen
  - o Reglement Ehrenamt
  - o Reglement Mitgliedschaft
  - o Reglement Wertschätzung
- Genehmigung der folgenden Finanzgeschäfte:
  - o Aufnahme von Rahmen-/Investitionskrediten für Projekte ab CHF 500'000.00
  - o Abgabe von Garantien/Bürgschaften/Darlehen an dem STV nahestehende Organisationen (insbesondere Mitgliederverbände sowie deren Mitglieder) ab CHF 1 Mio.
  - o Abgabe von weiteren Garantien/Bürgschaften/Darlehen ab CHF 500'000.00
  - o im Budget nicht enthaltene neue, einmalige Ausgaben ab CHF 500'000.00 und sobald ein Gesamtumfang von insgesamt CHF 1 Mio./Jahr überschreiten
  - o Kauf und Verkauf von Liegenschaften

<sup>2</sup> Im Übrigen nimmt die VLK konsultative Aufgaben wahr und bereitet die Geschäfte zuhanden der AV vor.

<sup>3</sup> Die Jahresrechnung ist an einer VLK im ersten Halbjahr zu behandeln. In der letzten VLK des Jahres hat sie über die Jahresplanung zu befinden.

#### **Art. 22.4 Einberufung**

<sup>1</sup> Die VLK kann durch den ZV gemäss Jahresplanung einberufen werden. Es finden jährlich mindestens zwei VLK statt, wovon eine physisch durchgeführt wird. Es können jährlich bis zu drei VLK durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Die VLK wird durch das Präsidium des ZV oder durch ein anderes Mitglied des ZV geleitet.

<sup>3</sup> Über die Art der Durchführung (physisch oder virtuell) entscheidet der ZV.

<sup>4</sup> Die Unterlagen zur VLK (Traktandenliste, Jahresrechnung, weitere Anträge) müssen den Mitglieder- bzw. Fachverbänden und den übrigen Teilnehmereberechtigten gemäss Art. 22.1 spätestens drei Wochen vor der VLK mittels offizieller Mitteilung oder Korrespondenz zur Verfügung gestellt werden.

#### **Art. 22.5 Anträge**

<sup>1</sup> Die VLK kann nur traktandierte Geschäfte behandeln.

<sup>2</sup> Anträge müssen dem ZV spätestens vier Wochen vor der VLK eingereicht werden.

<sup>3</sup> Für nicht rechtzeitig bzw. an der VLK selber eingereichte Anträge und Wahlvorschläge sind die Bestimmungen des Reglements Abstimmungen anwendbar.

<sup>4</sup> Reglemente, die in die Zuständigkeit der VLK fallen, müssen zwei Mal an einer VLK behandelt werden. Die Mitgliederverbände können beschliessen, eine der beiden Lesungen an der VLK namentlich durch andere Formen der Mitwirkung zu ersetzen oder auf eine zweite Lesung ganz zu verzichten.

#### **Art. 22.6 Beschlussfähigkeit der VLK**

<sup>1</sup> Die VLK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitgliederverbände und Fachverbände anwesend ist.

<sup>2</sup> Wird das Quorum nicht erreicht, werden die zu entscheidenden Geschäfte auf die nächste VLK verschoben. Diese ist betreffend die verschobenen Geschäfte beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder- und Fachverbände.

#### **Art. 22.7 Abstimmungen und Wahlen**

<sup>1</sup> Die GPK ist Stimm- und Wahlbüro.



<sup>2</sup> Die Modalitäten und Quoren für Abstimmungen und Wahlen richten sich nach dem Reglement Abstimmungen.

<sup>3</sup> Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen müssen mittels offizieller Mitteilung oder Korrespondenz veröffentlicht werden.

#### **Art. 22.8 Ausserordentliche VLK**

<sup>1</sup> Eine ausserordentliche VLK wird einberufen, wenn

- es der ZV für notwendig erachtet.
- es ein Fünftel der Mitgliederverbände unter Angabe der begründeten Anträge, welche traktandiert werden sollen, verlangt.
- der ZV längerfristig nicht beschlussfähig ist.

<sup>2</sup> Beruft der ZV eine ausserordentliche VLK ein, informiert er die Mitgliederverbände und die Teilnahmeberechtigten gemäss Art. 22.1 über das Datum, die entsprechenden Weisungen und die Traktandenliste mindestens drei Wochen vor der ausserordentlichen VLK mittels offizieller Mitteilung oder Korrespondenz.

<sup>3</sup> Wird eine ausserordentliche VLK durch die Mitgliederverbände verlangt, so ist diese durch den ZV innert drei Wochen nach Eingang des Antrages mittels offizieller Mitteilung oder Korrespondenz einzuberufen. Es sind das Datum, die entsprechenden Weisungen sowie die Traktandenliste mitzuteilen. Die ausserordentliche VLK muss innert sechs Wochen nach der Einberufung durchgeführt werden.

<sup>4</sup> Es werden nur die vom ZV für notwendig erachteten oder die von einem Fünftel der Mitgliederverbände eingereichten Anträge behandelt. Wird die ausserordentliche VLK von Mitgliederverbänden verlangt, kann der ZV zusätzliche Traktanden festlegen, wenn er dies für notwendig erachtet.

<sup>5</sup> Ist der ZV längerfristig nicht beschlussfähig, muss die GPK eine ausserordentliche VLK für eine Ersatzwahl des ZV einberufen. Weitere Traktanden sind ausgeschlossen. Das Datum der VLK und die entsprechenden Weisungen müssen spätestens drei Wochen vorher mittels offizieller Mitteilung oder Korrespondenz an die Mitgliederverbände und die übrigen Teilnahmeberechtigten gemäss Art. 22.1 kommuniziert werden. Die entsprechende VLK kann virtuell durchgeführt werden. Wahlvorschläge sind der GPK spätestens drei Wochen vor der VLK einzureichen. Die GPK stellt den Mitgliederverbänden und den übrigen Teilnahmeberechtigten gemäss Art. 22.1 die Wahlunterlagen spätestens zwei Wochen vor der VLK mittels offizieller Mitteilung oder Korrespondenz zur Verfügung. Die ausserordentliche VLK wird durch das Präsidium der GPK oder durch ein anderes Mitglied der GPK geleitet. Die Wahl dieses ZV ist an der nächsten AV zu bestätigen.

#### **Art. 22.9 Protokoll**

Von der VLK wird ein Protokoll erstellt, welches anlässlich der nächsten VLK genehmigt wird. Dieses wird allen Mitgliederverbänden und den übrigen Teilnahmeberechtigten gemäss Art. 22.1 mittels offizieller Mitteilung oder Korrespondenz zur Verfügung gestellt.

### **Artikel 23 Zentralvorstand**

#### **Art. 23.1 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der ZV besteht aus mindestens fünf von der AV gewählten Mitgliedern:

- dem Präsidium
- den weiteren Mitgliedern

<sup>2</sup> Bei der Wahl des ZV ist sicherzustellen, dass die fachliche Kompetenz des Gremiums gewährleistet ist.

<sup>3</sup> Im ZV sollen die Sprachregionen der Schweiz angemessen vertreten sein. Bei der Zusammensetzung ist auf die verschiedenen Sprachregionen Rücksicht zu nehmen.



<sup>4</sup> Bei der Zusammensetzung muss auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter (mind. je 40%) geachtet werden. Wird die Quote nicht erreicht, ist dies transparent aufzuzeigen und schriftlich zu begründen.

### **Art. 23.2 Organisation, Aufgaben und Kompetenzen**

<sup>1</sup> Der ZV

- übernimmt die strategische Führung
- stellt mit der Umsetzung der Strategie die Zweckorientierung des Verbands sicher
- übt in allen Belangen die Aufsicht über die Tätigkeit des STV aus

<sup>2</sup> Die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen werden im Weiteren im durch die VLK genehmigten Geschäftsreglement ZV festgelegt.

### **Artikel 24 Revisionsstelle**

Die VLK wählt jeweils für ein Jahr eine externe Revisionsstelle, welche die Buchführung des STV gemäss den gesetzlichen Bestimmungen ordentlich prüft. Sie erstattet dem ZV zuhanden der VLK schriftlichen Bericht.

### **Artikel 25 Geschäftsprüfungskommission**

#### **Art. 25.1 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die GPK besteht aus mindestens fünf von der AV gewählten Mitgliedern:

- dem Präsidium
- den weiteren Mitgliedern

<sup>2</sup> Bei der Zusammensetzung ist auf die verschiedenen Sprachregionen und eine ausgewogene Geschlechtervertretung Rücksicht zu nehmen.

<sup>3</sup> Bei der Wahl der GPK ist sicherzustellen, dass die fachliche Kompetenz des Gremiums gewährleistet ist.

#### **Art. 25.2 Organisation, Aufgaben und Kompetenzen**

Die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen werden im durch die VLK genehmigten Geschäftsreglement GPK festgelegt.

### **Artikel 26 Ethikkommission**

#### **Art. 26.1 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die EK besteht aus mindestens drei von der AV gewählten Mitgliedern:

- dem Präsidium
- den weiteren Mitgliedern

<sup>2</sup> Die EK muss unabhängig sein. Bei der Zusammensetzung ist auf die verschiedenen Sprachregionen und eine ausgewogene Geschlechtervertretung Rücksicht zu nehmen.

#### **Art. 26.2 Organisation, Aufgaben und Kompetenzen**

Die Aufgaben, Kompetenzen und Organisation der EK werden im durch die VLK genehmigten Geschäftsreglement EK festgelegt.

### **Artikel 27 Athlet\*innenkommission**

#### **Art. 27.1 Zusammensetzung**

Die Athlet\*innenkommission setzt sich aus Vertreter\*innen aus den beim STV als olympisch bzw. international eingestufte Sportarten (1+2) zusammen. Sie ist unabhängig. Sie hat ein direktes Antragsrecht bis auf Stufe ZV.



### **Art. 27.2 Organisation, Aufgaben und Kompetenzen**

Die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen (inkl. Ablauf der Wahl und Zusammensetzung bzw. die Anzahl der Vertreter\*innen aus den verschiedenen Sportarten) werden im durch den ZV genehmigten Reglement Athlet\*innenkommission festgelegt.

## **Artikel 28 Operative Geschäftsführung**

### **Art. 28.1 Zusammensetzung**

Die operative Geschäftsführung wird wahrgenommen durch:

- die Geschäftsleitung
- die Geschäftsstelle

### **Art. 28.2 Geschäftsleitung**

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung wird vom ZV ernannt.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des vom ZV erlassenen Organisationsreglements.

### **Art. 28.3 Geschäftsstelle**

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle ist mit ihren verschiedenen Standorten für die Ausführung der operativen Tätigkeiten zuständig. Sie wird durch den/die Direktor\*in geleitet.

<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle wird organisatorisch in Fachgebiete unterteilt und in Abteilungen zusammengefasst. Die Abteilungen werden durch die Abteilungsleitenden geführt.

<sup>3</sup> Die Abteilungen können in Bereiche unterteilt werden. Diese werden von Bereichsleitenden geführt.

<sup>4</sup> Die operative Geschäftsführung wird mit ehrenamtlichen Ressourcen unterstützt.

### **Art. 28.4 Organisation, Aufgaben und Kompetenzen**

<sup>1</sup> Die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der operativen Geschäftsführung werden im vom ZV auf Antrag der GL genehmigten Organisationsreglement geregelt.

<sup>2</sup> Über die Bildung, Zusammenlegung oder Aufhebung von Abteilungen und Bereichen wird die VLK informiert.

## **Artikel 29 Sportversicherungskasse**

<sup>1</sup> Für die durch ihren Verein in einem Mitgliederverband vertretenen Personen (indirekte Mitglieder) besteht eine obligatorische Versicherung unter dem Namen «Sportversicherungskasse (SVK)». Die SVK ist als eigene juristische Person in Form einer Genossenschaft gemäss Art. 828 ff. OR organisiert.

<sup>2</sup> Der Kreis der versicherten Personen sowie deren Rechte und Pflichten richtet sich nach den Statuten und den entsprechenden Reglementen der SVK.

<sup>3</sup> Die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der SVK werden in den Statuten und Reglementen der SVK geregelt.



## **Kapitel 4    Veranstaltungen**

### **Artikel 30    Eidgenössisches Turnfest**

<sup>1</sup> Der STV führt das Eidgenössische Turnfest durch.

<sup>2</sup> Über den Turnus des ETF entscheidet die VLK. Die Organisation des ETF wird durch die AV vergeben. Der ZV genehmigt eine entsprechende Vereinbarung mit dem Organisator.

<sup>3</sup> Weitere Bestimmungen im Zusammenhang mit dem ETF ergeben sich insbesondere aus dem Organisationsreglement.

### **Artikel 31    Internationale Veranstaltungen**

<sup>1</sup> Über eine Kandidatur für die Durchführung von internationalen Veranstaltungen entscheidet der ZV.

<sup>2</sup> Entsprechende Vereinbarungen mit den Organisatoren bzw. übergeordneten Verbänden werden vom ZV genehmigt.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen im vom ZV genehmigten Organisationsreglement.

### **Artikel 32    Weitere Veranstaltungen**

<sup>1</sup> Der STV führt weitere Veranstaltungen wie insbesondere Spielwettkämpfe oder Meisterschaften gemäss den entsprechenden Reglementen, Weisungen und Wettkampfvorschriften durch.

<sup>2</sup> Die Bestimmung der Organisatoren und die Genehmigung von Vereinbarungen mit den Organisatoren erfolgen durch die gemäss den entsprechenden Reglementen zuständigen Gremien.

## **Kapitel 5    Finanzen**

### **Artikel 33    Einnahmen**

Die Einnahmen des STV setzen sich insbesondere zusammen aus:

- den Jahresbeiträgen der Mitgliederverbände und den indirekten Mitgliedern («Jahresbeiträge»)
- den Startbeiträgen
- weiteren nutzungsabhängigen Beiträgen
- den Beiträgen aus öffentlichem Bereich
- den Erträgen aus Aus- und Weiterbildungen
- den Erträgen des Verbandsvermögens
- den Erträgen aus Veranstaltungen
- den Erträgen aus Sonderaktionen
- Schenkungen, Zuwendungen und Legaten
- den Marketing- und Sponsoringeinnahmen

### **Artikel 34    Jahresbeiträge**

<sup>1</sup> Die Jahresbeiträge werden jährlich durch die AV beschlossen.

<sup>2</sup> Die weiteren Modalitäten zur Festlegung und Erhebung der Beiträge richten sich nach dem Reglement Mitgliedschaft.



## **Artikel 35 Weitere Beiträge**

<sup>1</sup> Für spezifische Nutzungen oder Leistungen können zusätzliche Beiträge erhoben werden (insbesondere Startgelder, Lizenzgebühren oder vergleichbare Abgaben).

<sup>2</sup> Diese Beiträge orientieren sich grundsätzlich am Verursacherprinzip und sind im Rahmen des Reglements Mitgliedschaft geregelt. Die Einführung oder wesentliche Änderung solcher Beiträge bedarf folglich der vorgängigen Genehmigung der VLK.

## **Artikel 36 Befreiung von der Beitragspflicht**

<sup>1</sup> Von der Pflicht zur Bezahlung von Jahresbeiträgen befreit sind:

- die Ehrenmitglieder und Empfänger\*innen der Ehreenauszeichnung des STV
- die Fachverbände

<sup>2</sup> Bei Vereinen, die nach dem 1. Oktober des laufenden Verbandsjahres aufgenommen werden, haben die Mitgliederverbände keine Jahresbeiträge zu erheben.

## **Artikel 37 Ausgaben**

Die Ausgaben werden im Budget festgelegt, das an der VLK in der Regel im zweiten oder dritten Quartal beraten, und durch die AV genehmigt wird.

## **Artikel 38 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Verbandsjahr.

## **Artikel 39 Fonds und Stiftungen**

Der ZV kann Spezialfonds und Stiftungen errichten und die entsprechenden Reglemente erlassen. Die VLK wird informiert.

# **Kapitel 6 Verbandsinterne Rechtspflege**

## **Artikel 40 Disziplinarwesen**

<sup>1</sup> Der STV kann gegen Mitgliederverbände sowie deren Vereine, allfällige weiteren Unterorganisationen sowie gegen seine und deren Organe, Mitglieder, Athlet\*innen, Trainer\*innen, Funktionär\*innen und Mitarbeitenden bzw. Beauftragte Sanktionen ergreifen und Bussen sprechen. Die Einzelheiten werden im entsprechenden durch die VLK genehmigten Reglement Sanktionen ausgeführt.

<sup>2</sup> Das Disziplinarwesen des STV entscheidet im Anwendungsbereich des Reglements Sanktionen soweit gesetzlich zulässig abschliessend.

## **Artikel 41 Differenzen zwischen Mitglieder- bzw. Fachverbänden**

<sup>1</sup> Differenzen zwischen Mitglieder- bzw. Fachverbänden können dem ZV unterbreitet werden. Dieser führt einen Schlichtungsversuch durch.

<sup>2</sup> Scheitert der Schlichtungsversuch, ist die Angelegenheit vorbehältlich einer anderweitigen Regelung unter den betroffenen Mitglieder- bzw. Fachverbänden auf dem ordentlichen Rechtsweg zu erledigen.



## **Artikel 42    Differenzen zwischen dem STV und Mitglieder- bzw. Fachverbänden**

<sup>1</sup> Für alle zivilrechtlichen Streitigkeiten in Verbandsangelegenheiten zwischen dem STV und einem Mitglieder- bzw. Fachverband, welche nicht in den Anwendungsbereich des Reglements Sanktionen fallen, ist ein Schiedsgericht ausschliesslich zuständig.

<sup>2</sup> Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Präsident\*innen von nicht betroffenen Mitgliederverbänden zusammen. Jede Partei bezeichnet eine/n Schiedsrichter\*in. Diese bestimmen eine/n weitere/n Schiedsrichter\*in als Obmann.

<sup>3</sup> Eingaben an das Schiedsgericht sind auch in elektronischer Form (E-Mail) möglich.

<sup>4</sup> Sitz des Schiedsgerichts ist Aarau. Die Streitigkeit ist primär gestützt auf die Statuten, Reglemente, Weisungen und sonstigen Vorschriften des STV zu entscheiden. Subsidiär ist materielles schweizerisches Recht anwendbar.

## **Kapitel 7    Verbandsexterne Rechtspflege**

### **Artikel 43    Tribunal Arbitral du Sport**

<sup>1</sup> Entscheide des Schiedsgerichts gemäss Artikel 42, können innert 21 Tagen unter Ausschluss der staatlichen Gerichte ausschliesslich beim TAS angefochten werden.

<sup>2</sup> Bei Entscheiden des Disziplinarwesens des STV sowie bei sämtlichen sonstigen Entscheiden, Beschlüssen oder ähnlichem des STV bzw. der zuständigen Gremien ist ein Rechtsmittel nur möglich, sofern dies gesetzlich zwingend vorgesehen ist. In diesem Fall kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte ausschliesslich eine Anfechtung innert 21 Tagen beim TAS erfolgen.

<sup>3</sup> Es sind die Verfahrensbestimmungen des TAS anwendbar.

<sup>4</sup> Die Streitigkeit ist primär gestützt auf die Statuten, Reglemente, Weisungen und sonstigen Vorschriften des STV zu entscheiden. Subsidiär ist materielles schweizerisches Recht anwendbar.

<sup>5</sup> Dies gilt nicht für arbeitsrechtliche Streitigkeiten, für welche die staatlichen Gerichte zuständig sind. Ebenfalls ausgeschlossen von dieser Regelung sind Differenzen zwischen Mitglieder- und Fachverbänden, welche nach gescheitertem Schlichtungsversuch vorbehältlich einer anderweitigen Regelung unter den betroffenen Mitglieder- bzw. Fachverbänden auf dem ordentlichen Rechtsweg zu erledigen sind.

### **Artikel 44    Ethik und Anti-Doping**

<sup>1</sup> Zur Sanktionierung gemäss Ethik-Statut und Doping-Statut sind SSI bzw. SSG in ihrem Zuständigkeitsbereich (Ethik und Anti-Doping) zuständig.

<sup>2</sup> Die Verfahren und Fristen zur Beurteilung von Streitigkeiten im Bereich Ethik und Anti-Doping richten sich nach den hierzu einschlägigen Bestimmungen, namentlich den Verfahrensbestimmungen von SSI und dem SSG.



## Kapitel 8 Statutenrevision

### Artikel 45 Grundsatz

<sup>1</sup> Die Genehmigung der revidierten Statuten liegt in der Zuständigkeit der AV.

<sup>2</sup> Der Entscheid über die teil- oder totalrevidierten Statuten erfordert zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten sowie die Mehrheit der anwesenden Mitgliederverbände.

### Artikel 46 Teilrevision

<sup>1</sup> Mitgliederverbände sowie der ZV können eine Teilrevision der Statuten beantragen.

<sup>2</sup> Der Antrag auf Teilrevision der Statuten durch Mitgliederverbände muss eine konkrete Formulierung der zu ändernden Statutenbestimmungen sowie eine schriftliche Begründung beinhalten. Er ist dem ZV spätestens drei Monate vor der nächsten VLK zu unterbreiten. Der ZV stellt den Antrag mindestens sechs Wochen vor der VLK den Mitgliederverbänden und übrigen Teilnahmeberechtigten mittels offizieller Mitteilung oder Korrespondenz zur Verfügung. Der ZV kann einen schriftlich begründeten Gegenvorschlag einbringen.

<sup>3</sup> Der Antrag auf Teilrevision der Statuten durch den ZV muss den Mitgliederverbänden und den übrigen Teilnahmeberechtigten zusammen mit einer konkreten Formulierung der zu ändernden Statutenbestimmungen sowie einer schriftlichen Begründung mindestens drei Wochen vor der VLK mittels offizieller Mitteilung oder Korrespondenz zur Verfügung gestellt werden.

<sup>4</sup> Die von der VLK beratenen Änderungsanträge werden der nächstfolgenden AV zur Genehmigung vorgelegt.

### Artikel 47 Totalrevision

<sup>1</sup> Ein Fünftel der Mitgliederverbände sowie der ZV können eine Totalrevision der Statuten beantragen.

<sup>2</sup> Der Antrag auf Totalrevision durch Mitgliederverbände muss dem ZV schriftlich begründet spätestens drei Monate vor der AV unterbreitet werden. Der ZV stellt den Antrag den Mitgliederverbänden und übrigen Teilnahmeberechtigten spätestens drei Wochen vor der AV mittels offizieller Mitteilung oder Korrespondenz zur Verfügung.

<sup>3</sup> Der Antrag auf Totalrevision durch den ZV muss den Mitgliederverbänden und den übrigen Teilnahmeberechtigten mit einer schriftlichen Begründung spätestens drei Wochen vor der AV mittels offizieller Mitteilung oder Korrespondenz zur Verfügung gestellt werden.

<sup>4</sup> Wird der Antrag angenommen, erarbeitet der ZV einen Vorschlag.

<sup>5</sup> Der Vorschlag wird an zwei VLK behandelt. Der Vorschlag des ZV muss den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vor der ersten Lesung und drei Wochen vor der zweiten Lesung mittels offizieller Mitteilung oder Korrespondenz zur Verfügung gestellt werden.

### Artikel 48 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Statutenänderungen treten vorbehältlich einer anderen Regelung unmittelbar nach der Genehmigung durch die AV in Kraft.

<sup>2</sup> Betrifft die Statutenänderung auch die Zusammensetzung von Organen oder Kommissionen, sind anlässlich der AV, an welcher die Statutenänderung angenommen wird, Neu- bzw. Ersatzwahlen durchzuführen. Für Neu- und Ersatzwahlen im Anschluss an eine Statutenrevision sind die neuen Statuten massgeblich.



<sup>3</sup> Reglemente, Weisungen und sonstige Vorschriften, die von einem nach den neuen Statuten nicht mehr zuständigen Gremium oder in einem neu nicht mehr statutenkonformen Verfahren erlassen worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

## Kapitel 9 Schlussbestimmungen

### Artikel 49 Datenschutz

Der STV hält das schweizerische Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) sowie alle anderen anwendbaren Datenschutzgesetze und -vorschriften ein. Alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen (Personendaten), werden rechtmässig, transparent und nach Treu und Glauben erhoben und bearbeitet. Der STV ergreift angemessene technische und organisatorische Massnahmen, um Personendaten vor unbefugtem Zugriff, Veränderung, Weitergabe oder Vernichtung zu schützen.

### Artikel 50 Auflösung

<sup>1</sup> Die Auflösung des STV kann nur durch eine ausserordentliche AV beschlossen werden, die ausschliesslich dieses Geschäft behandelt.

<sup>2</sup> Zur Gültigkeit bedarf der Auflösungsbeschluss der Anwesenheit von mindestens vier Fünftel der Mitgliederverbände und der Zustimmung von mindestens vier Fünftel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

<sup>3</sup> Im Falle einer Auflösung des STV werden die verbleibenden Mittel einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sportbezug und Sitz in der Schweiz zugewendet. Der Entscheid darüber liegt bei der ausserordentlichen AV.

### Artikel 51 In den Statuten nicht vorgesehene Fälle

In den Statuten nicht vorgesehene Fälle werden durch den ZV unter Vorbehalt der Genehmigung durch die folgende AV entschieden.

### Artikel 52 Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden von der AV des STV am 1. November 2025 genehmigt. Sie treten per 1. Januar 2026 in Kraft.

#### Schweizerischer Turnverband



Fabio Corti  
Zentralpräsident STV



Stefan Riner  
Direktor

#### Versionierung

Version	Genehmigung durch	Inkraftsetzung per
Ausgabe November 2025	AV am 1. November 2025	1. Januar 2026

